Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 4 (1914)

Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 31.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

📨 Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique 🖘 🖘

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

0000000000

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne - 30 Cent

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Alus dem Kampf um die Kinoreform.

Von Dr. 28. Warstat.

000

Die Kinoreformebewegung gewinnt täglich an Ausdehnung und Tiefe. Von den verschiedenen Gesichtspunkten her wird diese "Veredlung des Kinos" theoretisch gefordert, und es mehren sich auch die praftischen Versuche, um alle die Gedanken auf ihre Brauchbarkeit in der Wirklichkeit zu er= proben, welche in einer schon recht stattlichen Literatur ge= äußert sind.

Die erste Aufgabe dieser Zeilen soll daher die sein, auf einige der wichtigsten Erscheinungen der Kinoliteratur hin= zuweisen, die zweite soll in der Schilderung der praftischen Fortschritte bestehen, die tatsächlich inzwischen in der Kinoreform gemacht worden find.

Bu den wichtigsten und von Freund und Feind am eif= rigen umstrittenen Fragen der Kinoresorm gehört das Problem der Kinozensur. Die Kinounternehmer beflagen sich natürlich über eine zu strenge und sinnlose Handhabung der Filmzensur, ja sie bestreiten ihre Berechtigung überhaupt; Luden sie doch den Berliner Filmzensor Professor Dr. Brunner zu einem Vortrag auf dem ersten Deutschen Kino= die Filmzensur so, daß wenigstens die einzelnen Bundes= kongreß zu Berlin im Dezember 1912 ein und nahmen deffen staaten danach streben, die Kinoverhältnisse einheitlich für Ausführungen dann mit Gelächter und Widerspruch auf. ihren Bereich zu ordnen. Den neuen württembergischen

alledem ein wichtiges Mittel, um den Einfluß des Schund= films auf Bolf und Jugend zurückzudrängen. Der eifrigste Vorkämpfer der Filmzensur ist Gerichtsassessor Dr. Hellwig in seinem Buche "Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Befämpfung". Hellwig selber hat in Heft 16 des Jahrgangs 1913 der Grenzboten Gelegenheit gehabt, seine Stellung zur Frage der Filmzensur grundsätzlich zu erör= tern. Auf sein Buch soll an dieser Stelle gerade deshalb hingewiesen werden, weil seine Unterscheidung von drei Ur= ten von Schundfilms: geschmacklosen, sexuellen und frimi= nellen, noch heute brauchbar ist, weil es einen guten Ueber= blick über die Probleme der Filmzensur gibt und weil Sell= migs Vorschläge zur Gestaltung der Filmzensur: Abstufung der Zenfur und Unterscheidung zwischen Films, die auch für Kinder zuläßig find, und folden, die nur vor Erwachsenen vorgeführt werden dürfen, Sachverständigenbeiräte bei der Zensur, Zentralisierung der Filmzensur im ganzen Deut= schen Reiche, zum Teil heute durchgeführt sind.

Zwar haben wir noch kein Reichskinogesetz, wie es Hellwig fordert, aber wenn die Kinematographentheater in der Reichsgewerbeordnung den Theatern gleichgestellt wer= den, so ist doch eine annähernde Lösung dieses Problems geschaffen. Allerdings will uns die Einführung eines be= sonderen Reichstinogesetzes als glücklich erscheinen; denn die prinzipielle Gleichstellung von Kino und Theater hat mancherlei Bedenken und mancherlei Härten für die Kino= besitzer.

Augenblicklich liegen die Verhältnisse in Beziehung auf Die Kinoresormer dagegen sehen in der Filmzensur trop Entwurf eines Kinogesetzes hat Hellwig im 16. Seft der